



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0241/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 13**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 17.03.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Feuer-Attentäter von Gera gefasst“. Der Beitrag berichtet über einen Mann, der seine Frau in einer Tram in Gera mit Benzin angezündet haben soll. Der Vorname, der abgekürzte Nachname, das Alter des Mannes und seine Staatsbürgerschaft werden genannt und ein Foto (mit Augenbalken) von ihm wird veröffentlicht.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes und eine Vorverurteilung des Festgenommenen.

III. Der zuständige Redakteur führt aus, dass die Polizei den Vornamen, den Nachnamen, die Nationalität, das Foto und weitere Beschreibungen des Täters zu Fahndungszwecken öffentlich gemacht habe. Nach der Festnahme habe die Redaktion den Nachnamen abgekürzt und ihn mit einem Augenbalken unkenntlich gemacht.

Der Mann habe in der Öffentlichkeit (Straßenbahn) einer 95.000-Einwohner-Stadt einen versuchten Mord (Straftatbestand im Ermittlungsverfahren) an seiner Ehefrau begangen und sei durch Zeugen klar als Täter identifiziert worden. Die Polizei selbst

habe den Mann in ihrer Öffentlichkeitsfahndung als „Täter“ bezeichnet. Es sei bis zum heutigen Tag unstrittig, dass es sich bei der Person um den Täter handele. Es habe auch zu keiner Zeit Zweifel an der Darstellung bestanden, auch nicht durch den Täter selbst. Daher sei die Unschuldsvermutung hier nicht verletzt worden. Das grausame Vorgehen des Täters habe vielmehr für eine gesellschaftliche Debatte gesorgt, da es sich hier um einen versuchten Femizid handele.

Die Rechtsabteilung teilt ergänzend mit, dass in Ansehung von Richtlinie 8.1 Absatz 2 Pressekodex bei der dort vorzunehmenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Berichterstattungsinteresse und dem Persönlichkeitsschutz eines Tatverdächtigen aufgrund des außergewöhnlichen schweren Charakters der hier in Rede stehenden Straftat (die zudem noch in aller Öffentlichkeit stattgefunden habe), dem Berichterstattungsinteresse eindeutig Vorrang gegenüber den schutzwürdigen Belangen des Beschuldigten zu geben sei.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Vorverurteilung (Ziffer 13) sei anzumerken, dass in dem Artikel mehrfach und eindeutig formuliert sei, der Betroffene gelte derzeit, trotz der erdrückenden Beweislage, nur als Verdächtiger. Dies belegten Formulierungen wie „Der Mann, der mutmaßlich...“, „... wird vorgeworfen...“ oder auch „Die Staatsanwaltschaft ermittelt...“. Sofern die Titelzeile des Artikels einen entgegenstehenden Eindruck vermittele, verweise man auf die von der ständigen Spruchpraxis der Gerichte wie auch des Presserats gebilligte Praxis, Schlagzeilen verkürzend, zugespitzt und pointiert formulieren zu können, ohne unethisch zu handeln.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Da die schwere und in Art und Dimension besondere Straftat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wurde, kann der festgenommene Mann wie geschehen gemäß Richtlinie 8.1 des Pressekodex in dem Artikel abgebildet bzw. beschrieben werden. Auch eine Vorverurteilung nach Ziffer 13 des Pressekodex stellt das Gremium nicht fest, da nicht der Eindruck entsteht, als sei seine Schuld bereits gerichtlich festgestellt worden. Die verwendeten Formulierungen bzgl. seiner Täterschaft sind aufgrund der Ermittlungsergebnisse und der Tatsache, dass der Angriff in der Öffentlichkeit stattfand, nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>